

DIPLO.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-10532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1990 03 20
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/04-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wolf und Kollegen,
Nr. 4853/J vom 24. Jänner 1990 betreffend die
beim Milchwirtschaftsfonds gemäß § 15 Abs. 4 MOG
1985 in der Fassung BGBl.Nr. 330/1988 hinterlegten
Liefer- und Verwertungsverträge

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 Wien

4843/AB

1990-03-23

zu 4853/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolf und Kollegen haben am
24. Jänner 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 4853/J betreffend die beim Milchwirtschaftsfonds gemäß
§ 15 Abs. 4 MOG 1985 in der Fassung BGBl.Nr. 330/1988 hinterlegten
Liefer- und Verwertungsverträge gerichtet.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde vom
Milchwirtschaftsfonds über den Inhalt bzw. die Auswirkungen der
Liefer- und Verwertungsverträge nicht informiert. Eine solche
Verpflichtung sieht § 15 Abs. 4 MOG auch nicht vor.

- 2 -

Zu Frage 2:

Anlässlich der Verhandlungen zur MOG-Novelle 1988, womit die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 in das MOG neu aufgenommen wurden, wurde seinerzeit die Ansicht vertreten, daß mit der Hinterlegung der Verträge im Milchwirtschaftsfonds der Auftrag dieser Gesetzesbestimmung erfüllt ist.

Dadurch sollte den im Milchwirtschaftsfonds vertretenen Gruppen der Sozialpartnerschaft die Möglichkeit geboten werden, durch die entsprechende Einsichtnahme in die Verträge allfällige kartellrechtliche Verfahren zu veranlassen. Von einer darüber hinausgehenden Verpflichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zu einer kartellrechtlichen Überprüfung dieser Verträge, war seinerzeit nicht die Rede. Eine derartige Verpflichtung ist aus dieser Bestimmung auch nicht unmittelbar ableitbar.

Aufgrund der massiven Kritik in der Öffentlichkeit betreffend die beim Fonds hinterlegten Verwertungsverträge sah ich mich schließlich veranlaßt, im parlamentarischen Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß mitzuteilen, daß ich eine kartellrechtliche Überprüfung dieser Verträge veranlassen werde.

Zu Frage 3:

Laut Mitteilung des Milchwirtschaftsfonds haben 132 Be- und Verarbeitungsbetriebe mit verschiedenen Verbänden derartige Verträge abgeschlossen. 67 Be- und Verarbeitungsbetriebe haben keine derartigen Verträge abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage ist mir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

- 3 -

Zu Frage 5:

Eine Detailauswertung im Sinne Ihrer Anfrage wurde im Milchwirtschaftsfonds nicht vorgenommen. Aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 MOG ist der Milchwirtschaftsfonds zu einer derartigen Auswertung nicht verpflichtet. Er hat sich jedoch bereit erklärt, diese Auswertung vorzunehmen. Ich bin gerne bereit, nach Erhalt dieser Auswertung, Ihnen diese zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 6:

Ich vertrete die Auffassung, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle der Abschluß der Liefer- und Verwertungsverträge nach § 15 Abs. 4) MOG zu einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch beiträgt. Diese Auffassung wird offenbar von 132 Be- und Verarbeitungsbetrieben geteilt, welche solche Verträge abgeschlossen haben.

Zu Frage 7:

Eine allfällige Vertragsanfechtung gemäß § 879 ABGB kommt nur durch die Vertragsparteien in Frage. Für eine Anfechtung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. durch den Milchwirtschaftsfonds scheint mir keine rechtliche Handhabe vorzuliegen.

Zu Frage 8:

Die Ermöglichung eines Abschlusses von Liefer- und Verwertungsverträgen durch die MOG-Novelle 1988 wurde deshalb für notwendig erachtet, weil die bis dahin geltende Übernahmsverpflichtung durch die Verbände in bezug auf nichtabsetzbare Produkte weggefallen ist. Um trotzdem die Absatzsicherung für diese Produkte von den einzelnen Be- und Verarbeitungsbetrieben zu ermöglichen, wurde diese gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Liefer- und Verwertungsverträge in das MOG aufgenommen.

- 4 -

Dadurch erfolgte ein wesentlicher Abbau bürokratischer Eingriffsmöglichkeiten. Die Verlagerung von Produktions- und Investitionsentscheidungen zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben hin ist gleichfalls durch entsprechende Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds erfolgt. Dies ist aber keine unmittelbar im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 MOG stehende Frage, da nunmehr Produktions-, Investitions- und Absatzentscheidungen weitgehendst bei den einzelnen Betrieben liegen.

Zu Frage 9:

Eine Verweigerung der Gewährung von Zuschüssen aus dem Ausgleichssystem bei gleichzeitiger Einhaltung der, insbesondere für das Zuschußsystem maßgeblichen Bestimmungen, erscheint mir nicht zulässig. Dies war auch bei den Beratungen zu § 15 Abs. 4 MOG anlässlich der MOG-Novelle 1988 weder beabsichtigt noch gewollt.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Ich habe diese Frage, ob die Liefer- und Verwertungsverträge gemäß § 15 Abs. 4 MOG gegen Bestimmungen des Kartellgesetzes verstößen, durch die zuständige Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft prüfen lassen. Diese Prüfung hat ergeben, daß die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannten Verträge, Leistungen und Gegenleistungen in einem durchaus ausgewogenen Verhältnis regeln. Dies und der Umstand, daß die Be- und Verarbeitungsbetriebe nicht gezwungen sind, solche Verträge abzuschließen (mehr als 1/3 der Betriebe haben keine Verträge abgeschlossen) hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß Vertragsinhalte dem Kartellgesetz widersprechen.

Unbeschadet dieses Prüfungsergebnisses habe ich aber Auftrag gegeben, die Finanzprokuratur einzuschalten, die – sofern sie zu einem anderen Ergebnis als das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kommt – im Namen des Bundes eine Prüfung beim Kartellgericht beantragen könnte.

Der Bundesminister:

